

RS UVS Vorarlberg 1997/11/07 1-0930/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1997

Rechtssatz

Auch wenn in einer - nicht beeinspruchten - Strafverfügung die Untersuchungskosten gemäß § 45 Abs 2 LMG irrtümlicherweise nur für ein statt für zwei Gutachten vorgeschrieben wurden, wurde damit über die Kostenfrage endgültig entschieden. Der Vorschreibung der Kosten für das zweite Gutachten in einem späteren Bescheid stand somit die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at